

**ALLG. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ETS AG**für Kunden der Firma **ETS AG**. Stand 2024**I. KONDITIONEN FÜR DEN VERLEIH VON TEMPORÄRMITARBEITERN****1. Vereinbarung**

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage der mündlich getroffenen Vereinbarung zwischen der **ETS AG** und dem Unternehmen, welchem temporäres Personal überlassen wird. Sie gelten als Rahmenvertrag und sind integrierter Bestandteil jedes Verleihvertrages, den der Kunde nach Absprache der Einsatzdetails von der **ETS AG** erhält.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen regeln darüber hinaus alle weiteren Vereinbarungen und gelten in der Folge als vom Kunden akzeptiert.

**2. Rechte und Pflichten der Vertragspartner**

- 2.1 Die **ETS AG** hat mit ihren Temporär Mitarbeitern einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der sämtliche Rechte und Pflichten auf Gegenseitigkeit klar umschreibt. Die **ETS AG** ist somit die gesetzliche Arbeitgeberin der temporären Mitarbeiter, sodass diese mit unseren Kunden nicht in einem Vertragsverhältnis stehen.
- 2.2 Um der **ETS AG** die Einhaltung der Kündigungsfrist gegenüber dem temporären Personal, bzw. um eine neue Disposition zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde das Ende des Einsatzes möglichst frühzeitig zu avisieren. Es gelten folgende Kündigungsfristen:
- 2.3
- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| - Einsatz bis 3 Monate             | 2 Arbeitstage |
| - Einsatz ab 4 Monate bis 6 Monate | 7 Tage        |
| - Einsatz ab dem 7. Monat          | 1 Monat       |
- 2.4 Durch eine arbeitsvertragliche Regelung verpflichtet die **ETS AG** das temporäre Personal den Weisungen des Kunden Folge zu leisten und die am Einsatzort geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- 2.5 Bei Einsatzbeginn prüft der Kunde die berufliche Qualifikation und Eignung des temporären Mitarbeiters für den vorgesehenen Einsatz. Sollte sich trotz sorgfältiger Selektion, in den ersten 4 Arbeitsstunden zeigen, dass der temporäre Mitarbeiter die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Kunde innerhalb dieser Zeit den Einsatz abrechnen. Er hat die **ETS AG** umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Diese wird sich im Rahmen der Möglichkeiten sofort um einen Ersatz bemühen und stellt für den erfolglosen Verleih keine Rechnung.

**3. Verantwortlichkeit des Kunden**

- 3.1 Während der gesamten Dauer des Einsatzes ist es Aufgabe des Kunden, die Leistungen des temporären Personals zu überwachen und zu prüfen, ob die Anforderungen eingehalten werden.
- 3.2 Das temporäre Personal arbeitet ausschliesslich nach Instruktionen des Kunden. Es unterliegt dessen Kontrolle und Verantwortung, insbesondere bezüglich der Benutzung von Motorfahrzeugen, Materialien, Werkzeuge, Maschinen, Apparate und der Betreuung von Wertgegenständen und Papieren.
- 3.3 Die **ETS AG** lehnt jegliche Haftung für die vom temporären Mitarbeiter geleisteten Arbeiten oder für einen daraus resultierenden Schaden ab. Gegenüber Dritten übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für den temporären Mitarbeiter (Art. 101, OR)

**4. Tarifordnung**

- 4.1 Die temporären Mitarbeiter werden von der **ETS AG** im Stundenlohn bezahlt. Alle Sozialleistungen (AHV / ALV / FAK / BVG), sowie Versicherungsbeiträge für Lohnausfall bei Unfall und Krankheit, werden von der **ETS AG** übernommen. Ebenso die Ferienvergütung und Feiertagsentschädigungen.
- 4.2 Spesen und Überstundenentschädigungen werden analog der gültigen Regelung und des jeweiligen GAV's beim Kunden vorgenommen
- 4.3 Dem temporären Mitarbeiter dürfen weder Lohn- noch Spesenzahlungen direkt durch den Kunden ausbezahlt werden.
- 4.4 Am Ende jeder Kalenderwoche, oder bei Einsatzende, legt der temporäre Mitarbeiter dem Kunden seinen Stundenrapport vor, in dem die geleisteten Arbeitsstunden, allfällige Überstunden, Überzeit sowie Spesenansprüche einzutragen sind. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die Richtigkeit dieser Angaben und anerkennt gleichzeitig die daraus der **ETS AG** entstehenden Ansprüche.

- 4.5 Der Kunde erhält pro Kalenderwoche eine Abrechnung. Darin sind der Name des temporären Personals, die vereinbarten Stundentarife sowie die geleisteten Arbeitsstunden enthalten. Die Rechnungen der **ETS AG** sind ohne Abzug von Skonto, also rein netto zahlbar.

**5. Try and Hire**

- 5.1 Wenn der temporäre Mitarbeiter während 540 Arbeitsstunden (entspricht ca. 3 Monaten bei einer 100% Beschäftigung) ununterbrochen, also ohne jegliche Absenzen, beim Kunden im Einsatz war, so kann er vom Kunden kostenlos übernommen werden (Try & Hire-Bestimmungen AVG). Übernimmt der Kunde den temporären Mitarbeiter vorzeitig oder innerhalb dreier Monate nach dem Einsatzende, wird eine Entschädigung fällig die dem dreimonatigen Verwaltungsaufwand und Gewinn entspricht (540 Stundenmal Bruttomarge pro Stunde). Stellt der Kunde den von der Firma **ETS AG** vorgeschlagenen Mitarbeiter direkt ein, gelten die Dauerstellenkonditionen, unabhängig davon ob ein Vertrag mit der **ETS AG** zustande gekommen ist oder nicht.

**6. Gerichtsstand**

Im Streitfall gilt als Gerichtsstand der Ort an dem die **ETS AG** domiziliert ist.

**7. Bewilligungsbehörden**

- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln
- SECO Arbeitsvermittlung und Personalverleih (PAVV) Holzikofenweg 36, 3003 Bern

**II. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAUERSTELLENVERMITTLUNGEN DER ETS AG****1. Konditionen**

Nach der Bestätigung der Einstellung oder der Einstellung an sich, erfolgt die Rechnungsstellung wie folgt:

- 9% des Bruttojahresallärs (inkl. 13. Salär) bis CHF 30'000.-
- 10% des Bruttojahresallärs von CHF 30'001.- bis CHF 80'000.-
- 12% des Bruttojahresallärs ab CHF 80'001.-

**2. Das Honorar umfasst:**

- Evaluierung der zu besetzenden Stelle
- Personalrekrutierung
- Interviews und Referenzeinholen
- Prüfen und/oder Tests der beruflichen Qualifikationen
- Vereinbarung von Vorstellungsterminen
- Zu- oder Absage an den Bewerber
- Div. Abklärungen und allg. Unkosten
- Vermittlungsgebühr

**3. Garantie**

Bei einem Austritt während den ersten drei Monaten, erstatten wir die Kosten wie folgt:

- 50% innerhalb des 1. Monats
- 30% innerhalb des 2. Monats
- 10% innerhalb des 3. Monats

Sollte das Honorar nicht innerhalb von 14 Tagen nach Arbeitsantritt beglichen werden, entfallen unsere Garantieleistungen.

**4. Zahlungskonditionen**

Unsere Honorarrechnung ist netto nach Erhalt, spätestens aber nach Arbeitsantritt des vermittelten Kandidaten, zahlbar

**5. Gezielte Personalsuche**

Um die Erfolgchancen der Personalrekrutierung zu erhöhen, empfehlen wir Ihnen ein gezieltes Inserat zu disponieren. Auf Wunsch entwerfen, redigieren und platzieren wir für Sie ein solches Inserat. Diese Leistung ist für Sie kostenlos. Es gelangen nur die effektiven Inserationsauslagen zur Fakturierung. Alle weiteren Aufwendungen sind in unserem Honorar inbegriffen.

**6. Gerichtsstand**

Im Streitfall gilt als Gerichtsstand der Ort an dem die **ETS AG** domiziliert ist.